

HEIMAT- und KULTURVEREIN Gross Lafferde

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Heimat- und Kulturverein Groß Lafferde e.V. mit Sitz im Ortsteil Groß Ldafferde in der Gemeinde Lahstedt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Unterhaltung einer Heimatstube zur Pflege und Aufbewahrung von historischen Sammelexponaten und Leihgaben wie Kunst-, Gebrauchsgegenständen und Schriften.
- b) Förderung und Vermittlung des örtlichen Brauchtums, wie Rekonstruktion und Anfertigung historischer Trachten für die Trachten-Volkstanzgruppe.
- c) Kulturelle Ausgestaltungen von Heimatabenden mit dem Ziel, Wahrung und Vergegenwärtigung landesüblichen Brauchtums im Bereich Volkslied, -musik und -tanz.
- d) Heranführung der Jugend an die Kultur- und Heimatpflege.

§ 2

Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinsfarben:

Die Farben des Vereins sind Gold-Weiß-Rot.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein umfaßt:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins).

Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beratung und Beschlußfassung im Vorstand. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Zur Deckung der Ausgaben haben die Mitglieder Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und zwar jährlich ein Drittel der Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlturnus beginnt im Jahre 1987 mit der Wahl **aller** zu wählenden Mitglieder und wird fortgesetzt im Jahre 1988 mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers gefolgt im Jahr 1989 mit der Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Schriftführers.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so erfolgt durch die Mitgliederversammlung Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam ist.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den „Lahstedter Nachrichten“ Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahstedt erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. **Wahl von zwei Kassenprüfern:**

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist Zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Vorstand:

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei mündlicher Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Haftung:

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500 DM für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500 DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Lahstedt überlassen, mit der Auflage, das Vermögen auf die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Sollte nach 10 Jahren keine Neugründung des Vereins erfolgt sein, ist das Vereinsvermögen von der Gemeinde Lahstedt für die Ausstattung der Heimatstube in der Ortschaft Groß Lafferde zu verwenden.

§ 13

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Groß Lafferde, den 15.09.1989

.....
1. Vorsitzender Walter Valendiek

.....
2. Vorsitzender Karl Könnecker sen.

.....
1. Kassierer Günter Buller

.....
2. Kassierer Inge Kretzschmar

.....
1. Schriftführer